

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17 – 19
39164 Wanzleben

Wanzleben, den 16.09.2025

**Flurbereinigungsverfahren Ummendorf Feldlage
Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0037**

Öffentliche Bekanntmachung

**Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung und Anhörung nach
§ 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff. FlurbG ermittelt. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes liegen zur Einsichtnahme öffentlich für die Beteiligten wie folgt aus:

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse im **Gemeindebüro Ummendorf,**

Wormsdorfer Straße 3, 39365 Ummendorf

Montag, 10.11.2025	10.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Dienstag, 11.11.2025	10.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch, 12.11.2025	10.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Anhørungs- und Erläuterungstermin im **Gemeindebüro Ummendorf**

Wormsdorfer Straße 3, 39365 Ummendorf

Die Gelegenheit der Anhörung der Beteiligten wird bestimmt auf den **13.11.2025** in den Zeiten:

9.00 – 12.00 Uhr

Einwände gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können während der Dauer der Auslegungen sowie beim Anhörungstermin erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwände nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Wanzleben geprüft. Nach Behebung begründeter Einwände werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Soweit sich Beteiligte des Verfahrens vertreten lassen, müssen deren Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Formulare für Bevollmächtigungen können vorab beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Wanzleben unter der Telefonnummer 039209/203- 471 abgefordert werden. Bereits erteilte Vollmachten behalten ihre Gültigkeit bis zum Widerruf.

Von Beteiligten, die nicht zu den Terminen erscheinen oder keine Einwände erheben, wird angenommen, dass sie die Nachweise der Wertermittlung akzeptieren (§114 u. §134 FlurbG).

Im Auftrag



Anett Schlüter